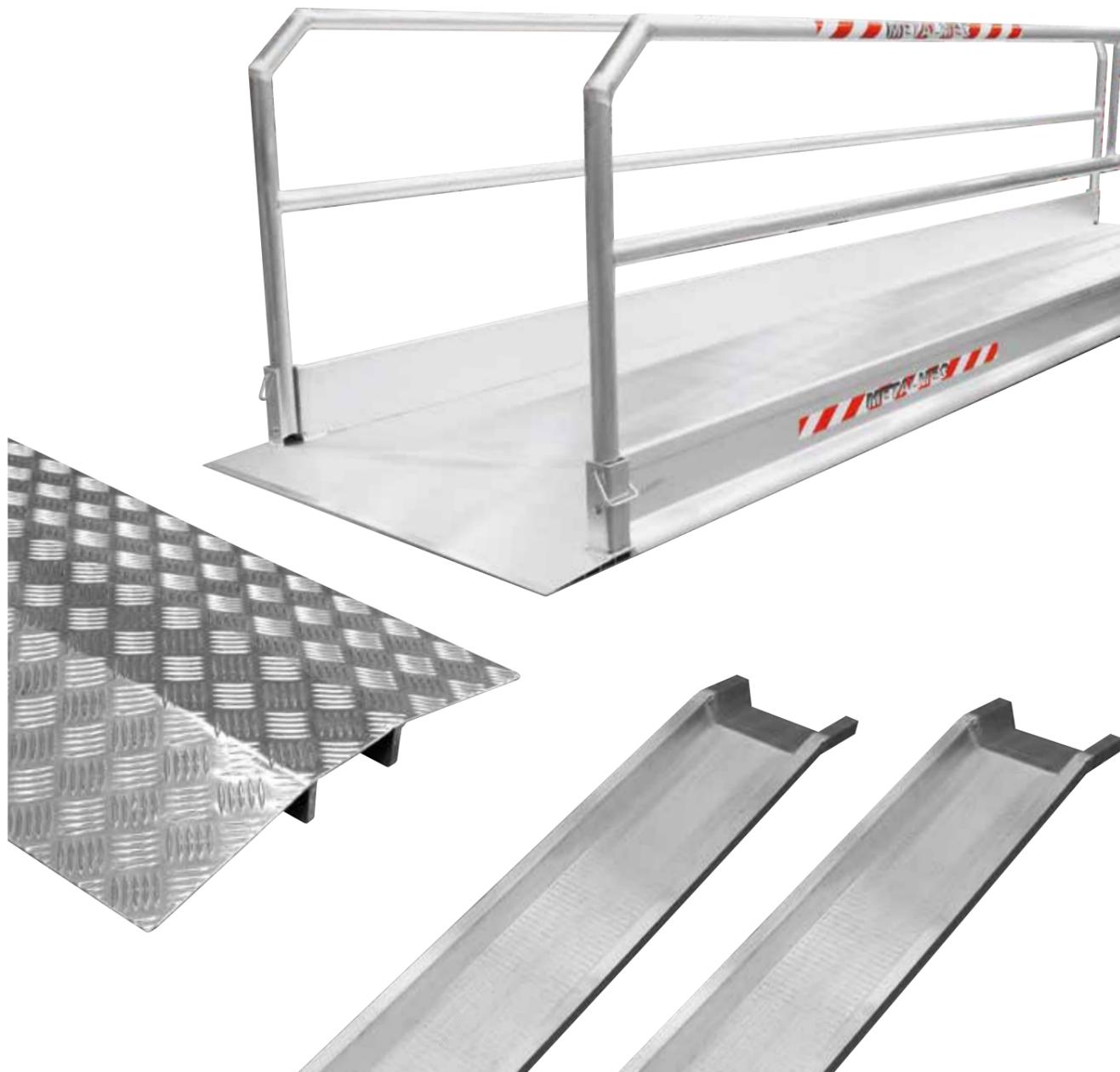


RAMPEN UND LADEBRÜCKEN ZUR ÜBERWINDUNG BAULICHER HINDERNISSE



Die von Metalmecc vorgeschlagenen Lösungen können den Zugang und die Überwindung baulicher Hindernisse (d. h. zeitweilig oder ständige physische Hindernisse, die Unbequemlichkeiten für die Mobilität aller und insbesondere von Personen mit eingeschränkter oder gar keiner Bewegungsfähigkeit verursachen) sowohl im privaten Wohnbau als auch in öffentlichen Bauten und Räumen

garantieren. Alle beliebigen Anforderungen zur Überwindung von Hindernissen oder Höhenunterschieden finden in unserer Standard-Baureihe oder mit einem individuell nach Ihren Bedürfnissen customisierten Modell für alle Ihre Anforderungen eine Lösung, die Ihnen höchste Qualität, Lebensdauer und Sicherheit bietet.

FESTLEGEN DER RAMPENLÄNGE

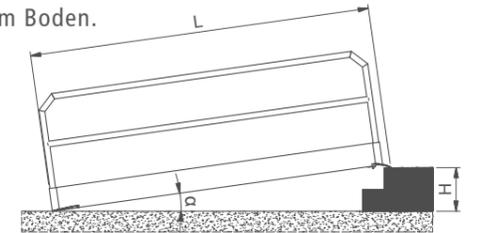
Die Neigung (α) der Rampe darf während der Verwendung das maximale Gefälle von 8% nicht überschreiten (gemäß italienischer Rechtsvorschrift: Gesetz Nr.13 vom 09.01.1989 und nachfolgende D.M.L.P. (Ministerialverordnung öffentl. Arbeiten) Nr.236 vom 14.06.1989). Ein guter Näherungswert für die Mindestlänge (L) der Rampe kann mit folgender Formel festgelegt werden:

$$\text{RAMPENLÄNGE IN MILLIMETERN (L)} = \frac{\text{HÖHENUNTERSCHIED IN MILLIMETERN (H)} \times 100}{\% \text{ MAXIMALES GEFÄLLE } (\alpha)}$$

Unter Höhenunterschied (H) versteht man die Höhe des Hindernisses vom Boden.

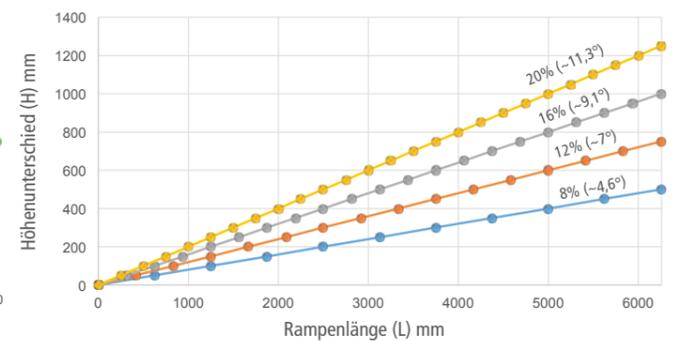
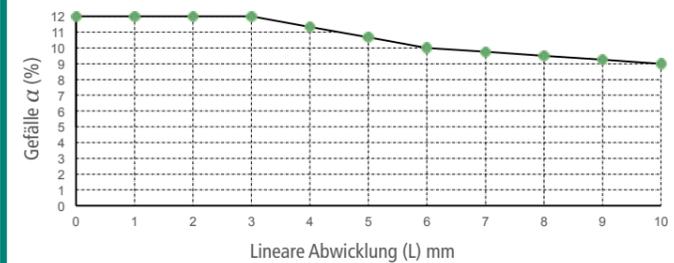
ANWENDUNGSBEISPIEL: Es wird angenommen, dass ein Höhenunterschied (H) von 200 mm überwunden werden muss. Bei Anwendung oben angeführter Formel erhält man: RAMPENLÄNGE IN MILLIMETERN (L) = 200 mm x 100 / 8 = 2500 mm

Es muss daher eine Rampe mit einer Mindestlänge von 2500 mm gewählt werden.



Die oben genannte italienische Rechtsvorschrift gestattet höhere Gefälle in den Fällen, wenn diese im Verhältnis zur effektiven linearen Abwicklung der Rampe angepasst werden. In diesem Fall muss das Verhältnis zwischen Gefälle und Länge in jedem Fall einen niedrigeren Wert aufweisen, als jener, der aus der Interpolationslinie der nachstehenden Grafik hervorgeht (Beispiel: bei Anpassung ist ein maximales Gefälle von 12% für Längen kleiner oder gleich 3.000 mm zulässig).

Im folgenden Diagramm werden auf intuitive Weise die Größen dargestellt, die für die Festlegung der Rampenlänge wichtig sind sowie ihre durch vorstehende Formel ausgedrückten Korrelationen.



ANMERKUNGEN

- Unsere Brücken entsprechen den Anforderungen der italienischen Rechtsvorschrift: Gesetz Nr.13 vom 09.01.1989 und nachfolgende D.M.L.P. (Ministerialverordnung öffentl. Arbeiten) Nr.236 vom 14.06.1989.
- Die Brücke muss auf beiden Enden eine Auflage von mindestens 0,33 m aufweisen.
- Das Befahren der Fahrbrücken ist nur mit Fahrzeugen mit Gummibereifung oder Gummiraupenketten zulässig.
- Die Fahrbrücken mit Fahrzeugen befahren, deren Raddruckfläche mindestens 0,2 x 0,2 m beträgt.
- Die Fahrbrücken mit Fahrzeugen befahren, deren Raupenbreite mindestens 0,2 m beträgt.
- Das Befahren durch Fahrzeuge mit Metallraupenketten, die in Kontakt

- mit dem Fahrbrückenaufbau kommen, ist ausdrücklich verboten.
- Für die Fahrbrücken beträgt die maximal zulässige Lastverteilung auf die Vorder- und Hinterachsen des Fahrzeugs jeweils 40% - 60% (ideal wäre 50% - 50%).
- Für die Verwendung- und Wartungsvorschriften, die Anweisungen in der mit dem Produkt mitgelieferten Bedienungsanleitung samt Hinweisen einhalten.
- Die Konformitätserklärung des Herstellers ist Teil der Bedienungsanleitung samt Hinweisen.
- Für alle Informationen und Bestimmungen zur Produktlieferung hat der Kunde die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Herstellers auf folgender Internetseite einzusehen: www.metalmeccsrl.it.

SONDERAUSSTATTUNGEN

- Die Artikel sind in den auf den folgenden Produktseiten angegebene Abmessungen erhältlich. Sollten Sie Produkte benötigen, deren Abmessungen von den angebotenen Modellen abweichen, kontaktieren Sie uns bitte direkt.